

# **Vereinbarung zur Mediennutzung<sup>1</sup>**

## **Pädagogische Version der IT-Nutzungsordnung für Schulen im Bistum Münster**

### **Einleitung**

Datenschutz, Sicherheit, Technik: Es gilt vieles zu beachten. Vollständige Nutzungsordnungen können lang und sperrig sein. Wir haben uns daher für die Formulierung einer Benutzerrichtlinie entschieden. Sie setzt auf den verantwortlichen Umgang.

Die Vereinbarung zur Mediennutzung ist eine umgangssprachliche Fassung der IT-Nutzungsordnung im schulischen Nutzungskontext. Sie beinhalten auch Hinweise und Regelungen zur Nutzung des schulischen W-LANs, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung mit privaten mobilen Endgeräten.

Grundsätzlich wird von einem verantwortlichen Umgang mit Internet und digitalen Geräten in der Schule ausgegangen. Wo im erheblichen Maße gegen die Benutzerrichtlinie verstoßen wird, müssen Schülerinnen und Schüler allerdings mit pädagogischen Maßnahmen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Generell gilt für den Einsatz digitaler Medien, dass sie als Lern- und Arbeitsmittel den Ordnungen der jeweiligen Schule, d.h. der Hausordnung, ggf. einer Handyordnung und den Weisungen der Lehrer/innen unterliegen.

### **Grundsätze**

#### **Sorgfalt**

Der pflegliche und verantwortliche Umgang mit allen digitalen Medien, dem Zubehör und den Anwendungen versteht sich von selbst, egal ob eigene, mitgebrachte oder von der Schule geliehene Geräte.

#### **Informationelle Selbstbestimmung**

Die Würde des Menschen und seiner informationellen Selbstbestimmung gilt insbesondere auch für alle schulischen Nutzer. Keiner möchte private Daten, Bilder, Filme, Tonmitschnitte im Netz gepostet sehen, für die er nicht ausdrücklich seine Einwilligung gegeben hat.

#### **Datenschutz**

Die Preisgabe persönlicher Daten in Apps und Internetanwendungen sollte sehr zurückhaltend erfolgen. Vieles, was vermeintlich kostenlos erscheint, wird sonst mit der Freigabe eigener Daten bezahlt.

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung zur Mediennutzung dient der Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern für Themen der IT-Nutzungsordnung im Zusammenhang der Nutzung des Gastnetzes und/oder mobiler Mediengeräte. In rechtlicher Hinsicht gelten die Formulierungen der IT-Nutzungsordnung des Bistums Münster (vgl. §1, Absatz 3).

Die Umgehung von Passwörtern oder anderen Schutzmechanismen der bistumseigenen Netze und Systeme durch Schüler, die nichtschulische Nutzung von Systemen, Bandbreiten oder Anwendungen kann zum (zeitweisen) Ausschluss der Nutzung im Unterricht führen.

## **Anwendungshinweise**

### **Verantwortliches Surfen im Netz**

Recherchen im Internet sollen nur im Umfang der Unterrichtsaufgaben durchgeführt werden. Trotz aller Bemühungen kann das Bistum Münster nicht alles im Web ausfiltern, was als Jugendschutz gefährdend, illegal einzustufen oder kostenpflichtig ist.

### **Schutz und Sicherheit eigener Daten**

Die Nutzung von Cloudspeichern, wie z.B. Dropbox, Facebook oder Sky Drive ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt. Für die Speicherung von Daten stellt der Schulträger spezielle sichere Cloudspeicherdienste (z.B. Schulbistum oder OneDrive) zur Verfügung. Die Speicherung und Verteilung von urheberrechtlich geschützten Medien und Anwendungen ist dort grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist es verboten, eine persönliche Facebook, Google, Amazon, Twitter, Instagram o.Ä. ID für eine Anmeldung in einer App auf einem Schulgerät zu nutzen.

### **Schutz von Persönlichkeitsrechten in Foren und sozialen Netzen**

In Foren und sozialen Medien wird gern das Recht der freien Meinungsäußerung in Anspruch genommen. Es gibt aber auch das Recht auf Schutz vor Verunglimpfung, Mobbing, Beleidigung, und unerlaubter Veröffentlichung. Sachlich falsche Postings, Verleumdung, Verzerrung und Verletzung der Rechte Dritter sind illegal, auch bei Verschleierung, anonymer Nennung oder gefälschtem Benutzernamen.

### **Beachtung von Urheberrechten**

Zu einer guten Arbeit gehören auch Aussagen, Texte, Bilder, Audio- oder Videoaufnahmen von Dritten. Häufig verwendet werden Zitate oder Abbildungen. Das ist dann zulässig, wenn die verwendete Quelle und entsprechende Rechteinhaber klar genannt werden. Soll die Arbeit zusätzlich veröffentlicht werden, sind Urheberrechte zu berücksichtigen, die eine Vervielfältigung untersagen. Im Zweifel ist hier mit der Lehrperson zu sprechen.

Das Gleiche gilt natürlich auch anders herum. Veröffentlicht ein Schüler einen Text, eine Formel, ein Lied, ein Gedicht, eine Hausarbeit, einen Aufsatz oder eine sonstige kreative Leistung, kann er die Nutzung seines geistigen Eigentums beschränken.

### **Kennzeichnungspflicht auch für schulische Projekte**

Das Anbieten von digitalen Diensten ist allenfalls nach Absprache mit der Schulleitung zulässig. Insbesondere Websites erfordern ein echtes und wahrhaftes Impressum. Ersteller von Websites haften für die Inhalte. Dies gilt auch für Schüler oder Schülergruppen.

### **Zugriff von Lehrkräften auf mobile Endgeräte**

Zur Durchführung des Unterrichts werden häufig schulische Apps und Inhalte wie Hausaufgaben oder Klassenarbeiten auf geliehene oder mitgebrachte iPads übertragen und ggf. ausgelesen. Der datenschutzrechtlich konforme Zugriff durch Lehrkräfte oder Schulpersonal auf schulische Inhalte des Gerätes ist dazu erforderlich. Die privaten Daten des Schülers bleiben davon unberührt.

## Hinweise zur Nutzung des schulischen W-LANs<sup>2</sup>

Der unter Nutzung des W-LANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden.

Das W-LAN ermöglicht nur den Zugang zum Internet. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schadsoftware enthalten.

Die Nutzung des W-LANs mit privaten mobilen Mediengeräten erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Es besteht die Gefahr, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des W-LANs auf das private Gerät gelangen kann.

Für die über das W-LAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Nutzer selbst verantwortlich.

Er ist insbesondere verpflichtet, bei Nutzung des W-LANs das geltende Recht einzuhalten. Er darf insbesondere:

- das W-LAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen.
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen.
- die geltenden Jugendschutzvorschriften nicht ignorieren, keine belästigenden, verleumderischen, pornographischen, rassistischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten.
- das W-LAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

Erkennt der Benutzer Rechtsverletzungen und/oder Verstöße, ist er verpflichtet, die Verantwortlichen der Schule (Schulleitung, Lehrkraft) zu informieren.

## Hinweise zur Nutzung von Leihgeräten und Selbstlernzentren

Vergleichbare Verfahren gelten bei der Nutzung von schulischen Selbstlernzentren. Die Rechte und Pflichten zum Beispiel zum sorgfältigen Umgang sind vergleichbar zu anderen Lehrmitteln im Eigentum der Schule. Es darf an Geräten nur erlaubtes und originales Zubehör eingesetzt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

Persönliche Daten und Arbeitsergebnisse bei der Arbeit mit Leihgeräten (iPads oder MacBooks als Poolgeräte) oder Geräten der Selbstlernzentren sind vom Schüler auf den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Speicherdiensten (z.B. Schulbistum oder OneDrive) zu sichern, um auf sie später zugreifen zu können. Vor Rückgabe eines Gerätes werden alle Daten aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes gelöscht und das Gerät wird heruntergefahren. Sollte dies einmal nicht erfolgt sein, ist die Lehrkraft umgehend zu informieren.

### Schülerinnen und Schüler:

Ich habe die Vereinbarung zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum, Unterschrift)

<sup>2</sup> Im Zweifel gelten die Nutzungsbedingungen von HOTSPLOTS, denen man vor Herstellung der Verbindung zugestimmt hat.